

§ 9

(1) An Draht- und Feisenwalzwerken sind fest in den Boden eingelassene Schutzpfähle mit der Walzrichtung entgegengesetzt umgebogenem oberem Ende anzubringen. Lose Walzenkupplungen mit eingesteckten Pfählen dürfen als Ersatz für Schutzpfähle nicht verwendet werden. Die Wirkung der Pfähle darf nicht durch Verstellen mit Kupplungen usw. beeinträchtigt werden. Zwischen selbsttätigen Umführungen sind Schutzpfähle oder Schutzwände gegen auslaufendes Walzgut anzuordnen.

(2) Seitlich der Walzstraße, insbesondere des Fertigerüstes, muß genügend freier Platz vorhanden sein, der dem Walzpersonal die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

§ 10

In Drahtwalzwerken sind nach Bedarf vor und hinter den Walzstraßen zum Schutz der Bedienung Schutzwände oder dgl. anzubringen.

§ 11

(1) An Draht- und Feisenwalzwerken sind die Walzer durch Führungen, Schlagkästen u. dgl. gegen schlagendes Walzgut zu schützen. Die Haspeln sind in ähnlicher Weise zu sichern. Schlingen dürfen nur nach Stillsetzen der Haspel beseitigt werden.

(2) An Plättmaschinen in leonischen Drahtwerken sind die Arbeiter durch Schutzwände u. dgl. gegen zurückschlagende abgerissene Drahtenden zu schützen.

§ 12

Wenn keine sicheren Übergänge vorhanden sind, ist der allgemeine Verkehr über die Bahn des Walzgutes oder über Warmbetten verboten. An besonders gefährlichen Stellen, z. B. engen Zwischenräumen, sind Verbotstafeln augenfällig anzubringen oder Schranken zu errichten.

§ 13

Schrotthaspeln müssen Führungen für den einlaufenden Draht haben. Sie müssen von einem Stand aus bedient werden, der vorn und seitlich geschützt ist und einen guten Überblick über das Arbeitsfeld gewährt. Ein Einschalten der Haspel darf erst erfolgen, nachdem sich alle Personen aus dem Gefahrenbereich begeben haben.

§ 14

Während des Betriebes ist das unbefugte und unnötige Überschreiten der Schlinge, das Vorübergehen und Stehen vor den Ausgangsbüchsen und der Aufenthalt außerhalb der Schutzpfähle verboten.

§ 15

Bleibt ein Stück in der Eingangsbüchse sitzen, ist es vor der Büchse abzuhaufen. Die hierzu erforderlichen Beile sind leicht erreichbar bereitzuhalten.

§ 16

Schlackenkübel dürfen nur in trockenem Zustand benutzt werden. Die aus den Warmöfen abgeflossene gesammelte Schlacke darf erst nach genügender Erkaltung ausgekippt werden. Eine künstliche Kühlung der Schlacke in dem Schlackenkübel ist verboten. Abgelaufene Schlacke darf mit Wasser I

nicht gekühlt werden. Auf noch nicht völlig erstarrten Schlacken Kuchen darf Wasser usw. nicht erwärmt werden.

§ 17

Den Beschäftigten im Walzwerk müssen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel gegen Hitze und Verbrennungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

(1) An Rollgängen, Hebetischen, Wippen, Warmbetten, Walzen und Walzengerüsten dürfen Instandsetzungen und Umbauarbeiten erst vorgenommen werden, nachdem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Walzmeister getroffen sind.

(2) Nach erfolgter Instandsetzung von Rollgängen, Schleppern usw. sind die Reparaturstellen wieder ordnungsgemäß und unfallsicher abzudecken.

§ 19

Den am Steuerstand Beschäftigten sind Reparatur usw. durch ein Verbotsschild mit der Aufschrift „Achtung! Reparatur! Nicht einrücken!“ derart kenntlich zu machen, daß ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Hebetische und Rollgänge ausgeschlossen ist.

§ 20

Am Fertigerüst ist die Führung so zu gestalten, daß ein seitliches Auslaufen des Walzgutes nicht möglich ist.

§ 21

Zur Vermeidung von Verbrennungen durch schlagendes Walzgut, Schlackenspritzer usw. und zum Schutze gegen Erkältungen durch Zugluft ist das Arbeiten mit freiem Oberkörper nicht gestattet.

§ 22

(1) Jede Ablenkung und Unterhaltung mit den Steuerleuten während des Walzvorganges ist untersagt. Bei Betriebsbesichtigungen ist den Besuchern der Zutritt nur bis zu einer abgegrenzten Stelle gestattet. Eine Behinderung des Arbeitsablaufes darf wegen Unfallgefährdung nicht eintreten.

(2) An den Ein- und Durchgängen des Walzwerkes sind Schilder gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, die alle Personen auf die Unfallgefahren hinweisen.

§ 23

Das Überschreiten der Rollgänge während des Betriebes vor und hinter dem Gerüst darf nur in einem Abstand von 5 m erfolgen.

§ 24

Das Anziehen der Hangschrauben an den oberen Einbaustücken darf nur beim Stillstand der Straße erfolgen.

§ 25

Zwischen der Walzstraße und den Warmsägen ist eine Signaleinrichtung erforderlich.

§ 26

Die Schleppernasen sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 27

Gegen Hitzeeinwirkung und Gasgefährdung muß der Fuchslochraum der Tieföfen gut entlüftet sein.